

Covid-19-Situation: Hygieneplan RR Schaumburgia Bückeberg e.V.

Bückeberg, den 07. Mai 2020

Bezug:

VO der Landesregierung vom 17.04./06.05.2020;

LKS per E-Mail am 07. Mai;

DRV „Übergangsempfehlungen“ vom 14.04.2020;

Ruderordnung und Hausordnung der RRS.

Liebe Mitglieder der Schaumburgia,

inzwischen ist das Rudern auch für Breitensportler unter bestimmten Bedingungen möglich. Bedauerlicherweise stellen diese Bedingungen nach wie vor eine erhebliche Einschränkung des Ruderbetriebs dar.

Mein Ziel ist es, mit diesem Hygieneplan einerseits das Rudern für möglichst viele Mitglieder zu ermöglichen, andererseits die verpflichtenden Maßnahmen der Landesregierung umzusetzen. Dies bedeutet, dass zunächst nur Fahrten in Einern und ausschließlich für häusliche Gemeinschaften in Zweiern-ohne gestattet ist.

Ich bitte zu beachten, dass bei Veröffentlichungen im Kontext der Covid-19-Situation im Zweifel und bei Widersprüchen immer die jeweils gültige VO der ranghöheren Ebene gilt.

Falls sich herausstellen sollte, dass die VO der Landesregierung mehr zulässt als hier beachtet wurde, besteht die Möglichkeit, dies hier in Zukunft einzuarbeiten.

Fragen, Anregungen und Kritik nehme ich gerne entgegen.

Mit rudersportlichen Grüßen

Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender -

1. (1) Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen das Gelände nicht betreten, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. (2) Die Trainingsgruppe oder andere Kontakte sind umgehend zu informieren. (3) Training ist nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome bestehen. (4) Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen.

2. (1) Das Fahren in Einern ist allen Bootsführerinnen und Bootsführern gestattet, die zusätzlich auch Einer fahren dürfen. (2) Das Rudern in Zweiern-ohne ist ausschließlich häuslichen Gemeinschaften erlaubt, alle anderen Boote sind bis auf Weiteres gesperrt.

3. (1) Die Nutzung von Booten ist während der Trainingszeiten von Trainingsgruppen durch die Ruderordnung stark eingeschränkt. (2) Diesbezügliche Mitteilungen der ÜL sind als verbindlich zu betrachten. (3) Die Ruderplätze, insbesondere die Rollbahnen, sind nach dem Rudern mit Wasser und Seife mindestens 30 Sekunden gründlich zu reinigen.

(4) Die Skullgriffe sind nach dem Training desinfizierend intensiv zu reinigen. (5) Dazu empfehlen sich vom RKI zugelassene desinfizierende Reinigungsmittel. (6) Die gesundheitlichen Nebenwirkungen von Desinfektionsmitteln sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (7) Es wird empfohlen, die Griffe auch vor dem Rudern mit Seife zu waschen. (8) Es wird empfohlen, die personalisierten Skulls nur von den namentlich genannten benutzen zu lassen.

4. (1) Mehr als fünf Personen dürfen sich nicht in einem Raum bzw. in einer Halle des Bootshauses aufhalten. (2) Bei Aufenthalt im Bootshaus und auf dem Gelände ist das Abstandsgebot von 2,00 Meter einzuhalten. (3) Dies gilt auch beim Tragen der Boote und am Steg. (4) Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nicht zulässig. (5) Der Kraftraum bleibt geschlossen. (6) Außerhalb des Bootes wird das Tragen eines Mundnasenschutzes empfohlen. (7) Das Bootshaus und das Gelände dürfen nur einzeln betreten bzw. verlassen werden. (8) Gebäudeteile dürfen nur für den Transport von Booten und Zubehör, für die Eintragungen ins Fahrtenbuch und für das Sichern von Wertsachen betreten werden.

5. (1) Vor der Nutzung des Fahrtenbuchs sind die Hände in der Halle nach den Hygienevorgaben mit Seife gründlich zu waschen. (2) Eine zusätzliche Desinfektion der Hände kann auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, falls die Nebenwirkungen dieser Mittel beachtet werden und entsprechend gehandelt wird. (4) Zur Bedienung des Fahrtenbuches wird die Nutzung eines persönlichen Stiftes bzw. Stabs empfohlen. (5) Für Trainingsgruppen nutzen ausschließlich die ÜL das Fahrtenbuch. (6) Die ÜL tragen sich zusätzlich im Fahrtenbuch zur Dokumentation der Anwesenheit unter Bemerkungen ein.

6. (1) Fahrgemeinschaften zum Bootshaus, und zwar mit Fahrzeugen aller Art, sind zu unterlassen. (2) Ausnahmen gelten für häusliche Gemeinschaften. (3) Die Sportlerinnen und Sportler kommen in Sportkleidung. (4) Frische Ersatzkleidung ist immer mitzubringen und wieder nach Hause mitzunehmen.

7. (1) Die Trainingsgruppen erhalten feste Zeiten. (2) Die Trainingszeiten werden auf der Homepage und im Bootshaus veröffentlicht.

8. (1) Eine Trainingsgruppe besteht aus maximal 5 Personen, inklusive Übungsleiter. (2) Die Mitglieder der Gruppe dürfen nicht wechseln. (3) Der Übungsleiter öffnet und schließt die Hallentore und den Wertsachenschrank. (4) Ihre Wertsachen legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst in den Schrank. (5) Körperkontakt ist verboten, Begrüßungen erfolgen kontaktlos.

9. (1) Der Landkreis Schaumburg wird Stichprobenkontrollen durchführen und bei Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Verordnungen die jeweilige Sportstätte sofort komplett schließen. (2) Die Behörden weisen daraufhin, dass bei Zuwiderhandlungen Bußgelder im bis zu fünfstelligen Bereich fällig werden können.

10. (1) Dieser Hygieneplan tritt am 07. Mai 2020 in Kraft. (2) Dieser Hygieneplan ist bis auf Weiteres, mindestens aber bis zum Inkrafttreten aktueller Verordnungen der Landesregierung und der untergeordneten Behörden gültig.

07. Mai 2020, Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender RR Schaumburgia Bückeberg e.V.-